

ALLGEMEINE EINKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

I. PRÄAMBEL

- 1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (ALB) regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen der Muehringer Montage GmbH, im Folgenden kurz MMG genannt, und dem Vertragspartner, im Folgenden kurz Vertragspartner (VP) genannt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sich der VP nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist.
- 2. MMG schließt Verträge nur aufgrund dieser ALB. Allfälligen Vertragsbedingungen des VP wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser ALB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den ALB bleiben nebeneinander bestehen. In Rahmenvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen ALB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser ALB in Widerspruch stehen; im Übrigen werden die Rahmenvereinbarungen durch diese ALB ergänzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3. Diese ALB werden zwischen MMG und dem VP für sämtliche Geschäfte, nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, insbesondere für Folge- und Zusatzaufträge vereinbart. Der VP erklärt insbesondere mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von MMG, dass er mit dem Inhalt dieser ALB einverstanden ist. MMG folgt diese ALB über Verlangen des VP jederzeit nochmals aus.
- 4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen ALB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente mit abgedruckter eigenhändiger Unterschrift (Telefax oder eingescannte Dokumente) und auch elektronisch übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur entsprechen dem Schriftformerfordernis. Emails ohne Signatur entsprechen nicht dem Schriftformerfordernis. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden zu diesen ALB nicht bestehen.

II. BESTELLUNG

- 1. Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt schriftlichen, per e-mail oder mittels Telefax aufgegebener Bestellungen von MMG zustande.
- 2. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für MMG erst dann verbindlich, wenn MMG sie schriftlich, per e-mail oder mittels Telefax bestätigt. Bestelldatum ist das Datum der schriftlichen Bestellung, im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung jedoch das Datum der schriftlichen Bestätigung der erfolgten Bestellung.

III. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 1. Die Bestellung ist vom VP unter Angabe der Bestellnummer innerhalb der von MMG bestimmten Frist, sonst aber spätestens binnen fünf Werkstagen ab dem Bestelltag schriftlich, per e-mail oder mittels Telefax zu bestätigen.
- 2. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn MMG ausdrücklich schriftlich, per e-mail oder mittels Telefax anerkennt, die vorbehaltslose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.
- 3. Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht ein, liefert der VP jedoch innerhalb der Frist aus, so kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung dieser ALB von MMG zustande. Mit Annahme (Übermittlung der Auftragsbestätigung bzw. nach verstreichen der vereinbarten Frist für eine Übermittlung der Auftragsbestätigung, Teilrechnungen,...) der Bestellung garantiert der VP deren fachgerechte Ausführung. Für alle Bestellungen ist eine bestellkonforme Auftragsbestätigung unbedingt erforderlich.

IV. LIEFERFRIST

- 1. Das Lieferdatum bzw. die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten bzw. ist der Liefertermin mit der Auftragsbestätigung bekannt zu geben.
- 2. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug ist MMG unter Angabe von Gründen sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit der Zustimmung von MMG gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf MMG jedenfalls kein Nachteil erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (siehe Punkt XIII.) nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.

V. LIEFERUNG, VERSAND, ÜBERNAHME UND VERSICHERUNG

1. Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen entsprechend der angeführten Lieferkonditionen. Sind keine Lieferkonditionen angegeben, dann erfolgen die Lieferung DDP gemäß INCOTERMS in der aktuellen Fassung am von MMG bestimmten Erfüllungsort.



- 2. Nachnahmesendungen werden wenn nicht ausdrücklich mit MMG vereinbart nicht angenommen. Der Sendung sind ein Frachtpapier und ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizufügen. Die gelieferten Waren sind den befugten Dienstnehmern von MMG an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt beim Eintreffen an der Lieferanschrift nur quantitativ, qualitativ erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung. Der VP hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen.
- 3. Besonderen Produktvorschriften, wie etwa der österreichischen Chemikalienverordnung BGBI 1989/208 unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist das Bedienungspersonal von MMG oder Dritten kostenlos einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, uä.), Wartungsanleitungen etc. der Auftragsbestätigung beizufügen, spätestens aber mit der Warenlieferung zu übergeben. Bei Lieferung aus dem Ausland sind die Beschriftungen in der Landessprache anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und anleitungen sind in deutscher und in der Landessprache auszufertigen.

VI. VERPACKUNG, PROBLEMSTOFFE

- 1. Gefahr und Kosten der Verpackung sind grundsätzlich im Warenpreis der von MMG bestellten Waren enthalten.
- 2. Sollte MMG die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, sind MMG nur die Selbstkosten des VP zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen. Auch in diesem Fall trägt der VP die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung wie sonst auch. Außerdem ist MMG berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür eine Gutschrift zu verlangen, sofern das Verpackungsmaterial nicht gemäß österreichischer Verpackungsverordnung ("VVO") vorlizensiert ist; ist nicht nach der VVO vorlizensiert, muss das Verpackungsgewicht je Packstoff angeführt sein.
- 3. Pfandgelder werden von MMG nicht anerkannt, ausgenommen ausdrücklich vereinbarte, wobei MMG nach Rückgabe der Verpackung eine entsprechende Gutschrift erhält.
- 4. Der VP hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl., sowie alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Sondermüll" zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, ist MMG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des VP vorzunehmen.

VII. VERZUG, RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

- 1. Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) ist MMG unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche berechtigt, entweder sofort oder unter einer Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen MMG zu, wenn über das Vermögen des VP der Insolvenz- oder das Sanierungsverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde. Von der Eröffnung eines Insolvenz- bzw. Sanierungsverfahrens hat der VP MMG unverzüglich zu verständigen.
- 2. MMG ist bei Verzug ferner berechtigt, anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtauftragswertes oder wegen der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche jedoch maximal 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw. eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt MMG ungeachtet der Höhe des Auftragswertes selbst dann vorbehalten, wenn MMG die verspätete Lieferung oder Leistung annimmt. Diese Rechte stehen MMG auch dann zu, wenn dem VP kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der VP für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er diese Umstände unverzüglich anzeigt. Nicht als höhere Gewalt gelten Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

VIII. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht stets erst dann auf MMG über, wenn der VP die Lieferung (Leistung) den befugten Dienstnehmern übergeben hat, diese die Lieferung (Leistung) am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben (bestätigter Lieferschein) bzw. der VP auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. einwandfrei erfüllt hat. Die Gewährleistungsverpflichtung des VP hinsichtlich verborgener oder erst im weiteren Verlauf der Gewährleistungsfrist auftretender Mängel bleibt hiervon unberührt.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

- 1. Der VP gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern und Mängeln sind, die auf vor dem Gefahrübergang liegende Ursachen zurückzuführen sind oder die während der Gewährleistungszeit aufgetreten und von MMG nicht zu vertreten sind bzw. die bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sie seiner Beschreibung, Proben oder Mustern entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der betroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.
- 2. Öffentliche Äußerungen des VP oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Lieferung oder Leistung beigefügten Angaben sind für die Beurteilung dieses Maßstabes heranzuziehen. Dies gilt auch für öffentliche Äußerungen desjenigen, der die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder der sich durch die Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Kennzeichens an den Lieferungen und Leistungen als Hersteller bezeichnet. Derartige Äußerungen binden den VP nur dann nicht, wenn er sie



weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrages berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.

- 3. Die Gewährleistungszeit beträgt normalerweise 24 Monate, ausgenommen sind Teile mit besonderem Korrosionsschutz bei einer Gewährleistungszeit von 60 Monaten ab Gefahrübergang. Es können jedoch gemeinsam abweichende Vereinbarungen für die Gewährleistungszeit vereinbart werden. Für nachgebesserte Teile beginnt die Frist mit der Beendigung der Nachbesserungsmaßnahme, für im Rahmen der Nachbesserung gelieferte Teile mit deren Einbau; sie endet spätestens vier (für Anstriche sieben) Jahre nach dem Gefahrübergang. Darüber hinaus haben die Lieferungen und Leistungen allen in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen (wie CE, Konformitätserklärung etc.), beispielsweise zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, zu entsprechen.
- 3. Der § 377 UGB gelangt nicht zur Anwendung. Zur Wahrung aller Rechte von MMG aus mangelhaften und/oder fehlerhaften Leistungen genügt die Geltendmachung innerhalb der vereinbarten Frist, für den Fall von Einreden die bloße Mangelanzeige in dieser Frist. Bezieht der VP Vorlieferungen von Dritten, so sichert er die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln, insbesondere durch entsprechende eigene Prüfung der Qualität oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferanten in diese Bedingungen. Vorlieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des VP.

X. SCHADENERSATZ

- 1. Der VP hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach Wahl von MMG frei Verwendungsstelle zu beheben oder mängelfrei neu zu liefern oder zu leisten.
- 2. MMG ist immer berechtigt, vom VP den Ersatz sämtlicher Schäden, insbesondere der Mangel-, Mangelfolgeschäden und/oder Vermögensschäden nutzlos aufgewendeter Kosten oder sonstiger Manipulationskosten zu verlangen.
- Untersuchungskosten sind MMG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung M\u00e4ngel ergeben hat.
- 4. Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges oder bei Säumigkeit des VP in der Beseitigung von Mängeln behält sich MMG vor, sich auf Kosten des VP anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des VP auszubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind MMG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nachbesserung vom VP ergeben würde.

XI. PRODUKTHAFTUNG

- 1. Ansprüche nach dem Österreichischen Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung stehen MMG in jedem Fall ungeschmälert zu. Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und MMG deshalb in Anspruch genommen wird, hält der VP MMG schad- und klaglos.
- 2. Auf die Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der VP, im Bezug auf die vom VP gelieferten Produkte, MMG auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich zu nennen, sowie MMG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritten zweckdienliche Beweismittel, insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzettel hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der VP verpflichtet sich, dieses oben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und MMG über Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

XII. BRANDSCHUTZ, UMWELTSCHUTZ, ARBEITSSICHERHEIT

Sollte der VP im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb der Betriebsstätten von MMG oder Dritten Arbeiten bzw. Lieferungen durchführen, hat er die einschlägigen Verordnungen (z.B. Bergrecht, BauKG, etc.) sowie die von MMG oder Dritten herausgegebenen "Montagebedingungen", falls er sie noch nicht erhalten hat, unverzüglich anzufordern bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie vom Personal des VP genauestens eingehalten werden.

XIII. SCHUTZRECHTE

- 1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten soweit abgegolten, als deren Erwerb für MMG zur freien Benutzung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.
- 2. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der VP zu beschaffen. Erfindungen des VP bei Durchführung des Auftrages darf MMG kostenlos benützen. Der VP hat MMG bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

XIV. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1. Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Im Verrechungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- 2. Bei Abrechnungen laut tatsächlichem Aufwand (Aufmaßabrechnung) zu vereinbarten Einheitspreisen, darf die (Schluß)Rechnung erst nach gemeinsamer Überprüfung des Aufmaßes sowie Mangelfreiheit der Anlage gelegt werden. Mit Ausnahme von Pauschalaufträgen ist für die Verrechnung das theoretische Gewicht der einschlägigen Normen oder das auf der geeichten Werkswaage gewogene Gewicht maßgebend. Bei Teilrechnungen ist MMG zum Abzug des Skontos auch dann berechtigt, wenn dessen Voraussetzungen auf andere Teilrechnungen derselben Bestellung nicht zutreffen.



- 3. Die Zahlungsfristen beginnen vorbehaltlich der Rechte von MMG aus diesen ALB vom Tag des Zugangs (Posteingangstempel MMG) der Rechnung bzw. geht die Gefahr (Punkt VIII) jedoch erst später auf MMG über, vom Tag des Gefahrenübergangs, zu laufen. Bedingungswidrige, nicht prüffähige oder nicht rechtskonforme Rechnungen setzen keine Zahlungsfristen in Gang.
- 4. MMG ist berechtigt mittels Telebanking-, Bank- oder Postsparkassenüberweisung, in bar, mittels Scheck, oder mittels Wechsels der Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag bzw. Scheck oder Wechsel innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde, bzw. per Datenfernübertragung an die Bank gesendet wurde.
- 5. Gerechtfertigte Reklamationen des VP berechtigen den VP nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.
- 6. Für Teilrechnungen von MMG gilt als Zahlungsbedingung für den VP stets netto, umgehend nach Erhalt. Eine allenfalls einzelvertraglich gesondert vereinbarte Skontoabzugsberechtigung steht erst bei der Zahlung der Schlussrechnung zu. Wenn der VP auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb einer allfällig vereinbarten Skontofrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen. Eine Skontoabzugsberechtigung für den VP ist stets gesondert und schriftlich zu vereinbaren.

XV. RECHNUNGSLEGUNG

- 1. Rechnungen sind ausnahmslos an die auf der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden. Andernfalls gilt die Rechung als nicht zugekommen. Auf Lieferschein und Fakturen ist die Bestellnummer sowie die Bestellpositionen von MMG unbedingt anzuführen.
- 2. Wird gegen Rechnungen von MMG binnen 10 Tagen ab Ausstellungsdatum kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.
- 3. Ist der VP mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so ist MMG berechtigt:
 - » die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstige Leistung aufzuschieben:
 - » Sicherstellung auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach Wahl von MMG zu beanspruchen;
 - » ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a. sowie alle durch die Einbringung oder Einbringungsversuche auflaufenden Kosten und Spesen, gleichgültig ob gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, zu verrechnen und auch bei unverschuldetem Verzug des VP.
 - » den ganze offenen Kaufpreis fällig stellen;
 - » MMG aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistungen, gleichgültig welcher Art auch immer, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben und zurückzuhalten.
- 4. Die Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von MMG.

XVI. GEWÄHRLEISTUNG

- 1. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich MMG vor, den Gewährleistungsanspruch nach Wahl von MMG durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 2. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels MMG schriftlich bekannt zu geben.
- 3. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 4. Für die Kosten einer durch den VP selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat MMG nur dann aufzukommen, wenn MMG hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 5. Die Gewährleistungspflicht von MMG gilt nur für jene Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf schlechter Aufstellung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftliche Zustimmung von MMG ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als MMG oder deren Beauftragten.
- 6. Verschleißteile unterliegen einer Gewährleistung nach dem Stand der Technik. Nicht als Mangel gilt somit der normale Verschleiß.
- /: Für diejenigen Teile der Ware, die MMG von dem vom VP vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet MMG nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.



- 8. Wird eine Ware von MMG auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des VP angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von MMG nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des VP erfolgte. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen MMG bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schadund klaglos zu halten.
- 9. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt MMG keine Gewähr.

XVII. HAFTUNG

- 1. MMG haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 2. Eine Haftung von MMG für indirekte Schäden sowie Folgeschäden und reine Vermögensschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, Kosten aus Produktions- und/oder Nutzungsausfall, Vertragseinbußen und Betriebsunterbrechung, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter oder jeder andere wirtschaftliche oder indirekte Folgeschaden ist ausgeschlossen.
- MMG haftet nur im Ausmaß von 25 % des Auftragswertes, jedoch maximal EUR 500.000,--.
- 4. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen, es sei denn MMG anerkennt den Mangel ausdrücklich, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Andernfalls erlöschen die Ansprüche des VP.

XVIII. VERTRAGSÜBERNAHME, ZESSION UND AUFRECHNUNG

- 1. Die Bestellung darf ohne schriftliche, gefaxte oder gemailte Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der VP kann seine Forderungen gegen MM nur nach der schriftlichen, gefaxten oder gemailten Zustimmung abtreten.
- 2. MMG ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen, die MMG oder Gesellschaften, die mit MMG im Konzernverhältnis stehen, zustehen, gegen Forderungen des VP aufzurechnen.

XIX. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 1. Der VP verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über MMG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse. Gleiches gilt für den VP oder Dritte betreffend personenbezogene Daten, die dem VP im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen.
- 2. Der VP hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen. Gleichzeitig erteilt der VP seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten aus diesem Geschäftsfall auch an andere mit MMG konzernmäßig verbundene Gesellschaften übermittelt werden dürfen.

XX. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDES RECHT

- 1. Erfüllungsort ist die von MMG angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 2. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der materiellen Bestimmungen des UN-Kaufrechtes anzuwenden.
- 3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist A-4600 Wels. MMG ist jedoch berechtigt, nach Wahl Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, das nach den für den Staat, in dem der VP seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

XXI. ALLGEMEINES

- 1. Auf allen Papieren, wie Frachtbriefen, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl. und in der gesamten Korrespondenz ist stets die Bestellnummer von MMG anzuführen. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass diese angeführt wird und hat für die Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung für MMG einzustehen.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 3. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten nur Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist als ein Ereignis höherer Gewalt anzusehen.



- 4. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte VP kann sich nur dann auf dieses Ereignis berufen, wenn er MMG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.
- 5. Verzögerungen, welche auf behördliche Eingriffe und/oder Verbote, Transport- und/oder Verzollungsverzug, Schäden beim Transport, Energie- und/oder Rohstoffmangel sowie auf Arbeitskonflikte et cetera zurückzuführen sind, berechtigen MMG zur Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist, auch dann, wenn sie bei Subunternehmern und/oder Lieferanten von MMG auftreten.
- 6. Wechselseitig werden alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden aus höherer Gewalt zu unternehmen und die sich hierüber informiert halten bei sonstiger Schädenersatzpflicht.
- 7. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
- 8. Dauer höhere Gewalt länger als 4 Wochen an, kann MMG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, so eine einvernehmliche Regelung binnen weiterer 5 Werktage nicht erzielt werden kann.

GUNSKIRCHEN im Juli 2011